

Bezirksregierung Stadt Münster
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt
Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

allein per Fax: 0251/411 83 606
Krefeld, 15.10.2007

Förderangelegenheiten Gra Teach GmbH
Streitverfahren vor dem Landgericht Krefeld – 2 O 300/04 –, Ihr Aktenzeichen: 101-2bT17 und 18/2001

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ohters,

wir haben Ihre Schreiben vom 02.10.2007 erhalten. Wir werden den von Ihnen errechneten Ausgangsbetrag in Höhe von € 24.298,64 auf das von Ihnen genannte Konto überweisen.

Wir widersprechen der Betreffzeile „Förderangelegenheiten GraTeach GmbH, Roßstr. 183 Krefeld“. Hier wird unterstellt, die GraTeach GmbH hätte ihren Firmensitz in Krefeld gehabt. Dies ist unrichtig.

Wir machen in dem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir den Zinsbetrag nicht überwiesen haben. Wir sind der Ansicht, diesen Betrag nicht ausgleichen zu müssen.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen die Sachlage bekannt ist. Ihnen wird bekannt sein, dass die Vorwürfe gegen uns sich insgesamt nicht realisiert haben. Dem Grunde nach wäre die Grundlage für den Vergleich dadurch letztendlich weggefallen, so dass wir grundsätzlich überhaupt nicht zu zahlen gehabt hätten. Bezüglich der von Ihnen gestellten Forderungen sind

wir allerdings durchaus bereit, den Rechtsfrieden zu wahren. Vor dem Hintergrund haben wir uns bereiterklärt, den von Ihnen errechneten Betrag zu zahlen.

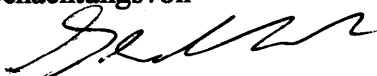
Bei entsprechender Lektüre des Vergleiches möchten Sie mit uns feststellen, dass Zinsen insoweit nicht geschuldet sind. Nur unter Ziffer 1. des Vergleiches wurde ausdrücklich der Zinsanspruch vereinbart, für den Fall, dass wir in den Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf vollends verlieren. Die Ziffer 2 des Vergleiches bezog sich darauf, dass wir gerade nicht verlieren. Ohnehin ist diese Regelung aus heutiger Sicht wie bereits angedeutet unglücklich.

Es ist allerdings klar, dass sich in dieser Regelung keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen findet. Das steht erst Recht vor dem Hintergrund, dass gerade Ihre Behörde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf in die Berufung gegangen ist. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Es wird aber nicht hinnehmbar sein, dass wir dafür auch noch in Zahlung treten müssen. Eindeutig war auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf in dem Vergleich abgestellt worden. Dabei war davon ausgegangen, dass gerade nicht in Berufung gegangen wird. Allein der Umstand, dass Sie in Berufung gegangen waren, ließe Zweifel an der Wirksamkeit des Vergleiches aufkommen.

Wir schlagen daher vor, dass Sie sich mit der Zahlung zufrieden geben. Wir dürfen Sie bitten, uns dies gelegentlich, spätestens bis zum 31.10.2007 schriftlich zu bestätigen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass für den Fall, dass Sie die Zinsen gleichwohl ersetzt verlangen wollen, wir uns auch vorbehalten, die geleistete Zahlung des Ausgangsbetrages anzuzweifeln. Diese steht unter dem entsprechenden Vorbehalt der Erledigung sämtlicher Ansprüche.

Hochachtungsvoll



Olaf Berberich, Roßstraße 183, 47798 Krefeld

